

scheinungen verbergen, die staatliche Zwangmaßnahmen erfordern. Hinzu kommt weiter, daß unsere Bürger, wenn wir diesen kleinen Delikten keinerlei Aufmerksamkeit mehr widmen, erheblich in ihren gesetzlichen Rechten, die zu schützen Aufgabe der Justizorgane ist, beeinträchtigt würden. Damit wäre zumindest mittelbar auch eine Gefahr für die Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe verbunden, da die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität Menschen voraussetzt, die freudig und gut arbeiten. Dazu werden unsere Werktätigen umso mehr befähigt sein, je klarer sie erkennen, daß der Staat der Arbeiter und Bauern sich bei der Beeinträchtigung ihrer Rechte für sie einsetzt.

Die Schutze für die Bürger vor Verbrechen aber nicht immer eine Gerichtsverhandlung. Dem Geschädigten wird hieran auch höchst selten gelegen sein. In vielen Fällen würde es genügen, wenn nach dem Bekanntwerden derartiger Delikte der Abschnittsbevollmächtigte die Sache aufklärt und auf Grund des Ergebnisses seiner Ermittlungstätigkeit den Täter öffentlich, also etwa vor den Arbeitern seines Betriebes, oder vor der Bausemgemeinschaft, zur Rechenschaft zieht. Das setzt allerdings voraus, daß entgegen der augenblicklichen Praxis alle Abschnittsbevollmächtigten in weit stärkerem Maße in die Ermittlungstätigkeit einbezogen werden. Dadurch würden zugleich die Untersuchungsorgane entlastet und die Gerichte nicht mit einer Flut von kleinen Verfahren überschwemmt. Die Justizorgane bekämen Kräfte frei für eine planmäßige, auf die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe gerichtete Tätigkeit.

Obleich in dem genannten Kreis durch das Vorhandensein großer sozialistischer Betriebe besonders günstige Voraussetzungen dafür vorhanden sind, Konfliktkommissionen, Schöffenkollektive, Brigaden der sozialistischen Arbeit und andere gesellschaftliche Organisationen, wie Parteilinien, Frauenausschüsse, Gewerkschaftsleitungen usw., zur Erziehung heran zu ziehen, werden hier die schöpferischen Kräfte unserer Werktätigen nicht genutzt, um sie zum Hauptkettenglied bei der Bekämpfung der Kriminalität zu entwickeln. Hier liegen bisher zu wenig genutzte gesellschaftliche Kräfte, die es mit Unterstützung der Justizorgane frei zu entfalten gilt, und ohne die auf die Dauer eine entscheidende ideologische Beeinflussung im Bewußtsein zurückgebliebener, straffällig gewordener Bürger nicht möglich ist. Warum wurde z. B. im Fall eines 23 Jahre alten Bergarbeiters, der im angetrunkenen Zustand einer ebenfalls betrunkenen Frau eine Armbanduhr und 25 DM entwendet hatte, nicht das sozialistische Kollektiv herangezogen, obwohl sonst nichts Negatives gegen ihn vorlag, er im Gegenteil sogar vier Jahre Dienst bei der Deutschen Grenzpolizei verrichtet hatte? Warum bedurfte es erst eines Strafverfahrens gegen zwei Berglehrlinge, die einen aus Langerweile und Übermut im Lehrlingswohnheim angerichteten Schaden von 150 DM (sie hatten Taschenmesser und Skistöcke gegen Schranktüren geworfen) durch freiwillige Arbeit in der Tischlerei wieder gutgemacht und sich einsichtsvoll gezeigt hatten? Der Vater des einen Beschuldigten, der Melkermeister in einer LPG ist und aus einem anderen Kreis zur Hauptverhandlung kommen mußte, fragte mit Recht, was denn eigentlich mit dem Prozeß noch erreicht werden soll, zumal auch im Lehrlingswohnheim bereits eine Auseinandersetzung wegen des Verhaltens seines Jungen stattgefunden hatte. Auch das Strafverfahren gegen einen anderen jungen Bergarbeiter, der aus Anlaß eines Streites in einer Gaststätte einen anderen Bürger mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte, hätte man besser vor den Kollegen aus dem unmittelbaren Arbeitskreis des Angeklagten, die ihn als anständig und fleißig und gesellschaftlich interessiert kannten, auswerten sollen, statt eine Hauptverhandlung durchzuführen, an der niemand aus dem Betrieb teilnahm.

Eine Antwort auf die hier aufgeworfenen Fragen fällt nicht schwer, wenn man sich bei der Bearbeitung der genannten Fälle der gewachsenen Kraft der Arbeiterklasse bewußt gewesen wäre und sie mit in die staatliche Leitungstätigkeit einbezogen hätte.

Es gibt aber noch ein zweites, nicht weniger wichtiges Moment, das uns befähigt, als Justizorgane unmittelbar bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe mitzuhelfen: die ständige enge Verbindung zu

<3 ür des LDolkes IOoltlsland, frieden, ßjllck decken wir den TÖiscIt der Republik

Leipzig: Dem Beispiel der Karl-Marx-Städter Kollegen nacheifend, haben nun auch die Mitarbeiter der Gerichte und Notariate des Bezirks Leipzig — vom Leiter der Justizverwaltungsstelle bis zur Reinigungsfrau — ihre Verpflichtungen zum 10. Jahrestag der Republik dem Ministerium unterbreitet.

Weitaus im Vordergrund stehen die Aufbauverpflichtungen und solche Aufgaben, die durch Einsparung von Mitteln für werterhaltende Arbeiten, die selbst vorgenommen werden, direkten ökonomischen Nutzen bringen.

Gute Verpflichtungen gibt es auch, wie in Karl-Marx-Stadt, im Hinblick auf die politische Massenarbeit.

Bei den Verpflichtungen, die die Verbesserung der eigenen Arbeit betreffen, zeigt sich zum Teil eine unangebrachte Zurückhaltung, die ihre Ursache darin hat, daß gerade die leitenden Mitarbeiter glauben, sie würden hier nur Selbstverständlichkeiten aufbauen. Ähnliche Meinungen wurden auch aus anderen Bezirken bekannt.

Wenn sich zahlreiche Leipziger Gerichte aber verpflichtet haben, einen großen Teil aller Strafsachen auszuwerten, so kann damit — bei richtigem Verständnis des Inhalts — ein großer Schritt in Richtung unseres Ziels gemacht werden, in allen Strafsachen die gesellschaftlichen Kräfte zur Geltung zu bringen und in die Bekämpfung der Kriminalität einzubeziehen.

Gera: Die Mitglieder des Geraer Rechtsanwaltskollegiums bringen als Geburtstagsgeschenk Verpflichtungen, sich zu qualifizieren, z. B. das LPG-Recht in enger Verbindung zur gesellschaftlichen Praxis zu studieren, und der LPG bei der Ausarbeitung der individuellen Statuten Hilfe zu leisten.

Einige Mitglieder des Kollegiums werden für gesellschaftliche Organisationen Referate ausarbeiten, die nicht honoriert werden.

Hervorzuheben ist die Initiative des blinden Rechtsanwalts Strobel, der an einem Drehbuch für einen Film über die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Zeulenroda mitarbeitet, die Förderungsmaßnahmen des Blindenwesens in der DDR propagieren hilft, eine Sammlung für das NAW durchführt und selbst 20 DM für das NAW spendet.

Das Kollegium verpflichtete sich, durch Aufbaustunden und Geldspenden das NAW zu unterstützen.

Magdeburg: Das Kollegium der Rechtsanwälte in Magdeburg ist davon ausgegangen, daß die Ausschöpfung der höchstzulässigen Gebühren für die Verteidigung in Strafsachen eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung ist und das Vertrauen zur Anwaltschaft beeinträchtigt. Es hat daher beschlossen, daß höchstens bis zu 300 DM Gebühren für die Verteidigung vor dem Kreisgericht gefordert werden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes kann davon abgewichen werden.

Wenn hinsichtlich der sehr hohen Gebühren in Ehesachen ähnliche Beschlüsse gefaßt würden, dürfte der Anwalt in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat noch weit mehr geachtet sein.

Eine weitere Selbstverpflichtung ist von den Staatlichen Notariaten aus Schwerin eingegangen. Wir werden darüber, zusammen mit weiteren Verpflichtungen aus anderen Bezirken, im nächsten Heft berichten.

den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere zur örtlichen Volksvertretung. Deren Beschlüsse müssen unmittelbar Niederschlag in der Arbeit der Gerichte finden, und ihre Anerkennung als höchstes Machtorgan im Kreis gebietet, ihr die Ergebnisse der Arbeit der Justiz zu vermitteln, und zwar nicht nur, um einen allgemein interessierenden Überblick zu geben, sondern um die Volksvertretung und ihre ausführenden Organe zu befähigen, zusammen mit den Justizorganen als einheitliche Staatsmacht Mängel in der staatlichen Leitungstätigkeit zu überwinden. Wir sagen damit nichts Neues, sondern wiederholen lediglich eine bereits als gültig anerkannte These deshalb, weil die Durchsetzung dieses Prinzips in der Praxis noch gewisse Schwierigkeiten bereitet. Diese Schwierigkeiten sind nicht zufälliger Natur. Sie wurzeln in den alten, überlebten Traditionen der Gewaltenteilungslehre, die den Blick für die gesellschaftlichen Zusammenhänge noch heute teilweise trübt. Am konkreten Beispiel muß daher Klarheit darüber geschaffen werden, daß sich die Justizarbeit nicht in reiner Fallentscheidung erschöpfen kann, sondern als Arbeit eines Teils der einheitlichen Staatsgewalt in die Arbeit der anderen Staatsorgane einfließen muß.

Wenn wir auch wissen, wie schwierig es anfangs ist, die Verbindung zu den örtlichen Organen herzustellen und zu vertiefen, und verstehen, daß die Erfolge des